



CH-3003 Bern, BAG

Zustellung per E-Mail

GoMos AG
Standort Moosmattstrasse
info@gomos.ch

Referenz/Aktenzeichen: Bewilligung
A-209828-47
Unser Zeichen: DAF / SNI
Bern, 09.09.2022

Bewilligung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen

vom 09.09.2022.

betreffend:

Betrieb einer nicht medizinischen Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

gültig ab **09.09.2022** bis **09.09.2032**

Bewilligungs-ID:

A-209828-47

Auflagen:

Diese Bewilligung enthält Auflagen und Bedingungen unter Abschnitt III. Entscheid

für Bewilligungsinhaber/in:

GoMos AG
Grafenauweg 8
6301 Zug (ZG)
Schweiz

Firmen ID:

C-067462 / UID: CHE-235.000.214

Suva-Nummer:

701-81449.5

Abteilungs-ID:

D-14827

Bezeichnung der Abteilung:

Standort Moosmattstrasse

Adresse der Abteilung:

Moosmattstrasse 16a, 8953 Dietikon (AG), Schweiz

Aufsichtsbehörde:

Suva, Team Strahlenschutz, 6002 Luzern, 041 419 61 33, physik@suva.ch

Sachbearbeiter/in:

Flavia Danini-Fischer

I. Sachverhalt und Angaben

A. Gesuch

Eingang Gesuch	16.08.2022
Bewilligungsgegenstand	Betrieb einer nicht medizinischen Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung
Gesuchanlass	Neugesuch

B. Betrieb einer nicht medizinischen Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Angaben zum Röntgensystem

Systembezeichnung gemäss Lieferant	mobiles XRF Niton XL2
Herstellerfirma	Thermo Fisher Scientific
Maximaler Röhrenstrom [mA]	0.1
Maximale Röhrenspannung [kV]	45
Maximale Röhrenleistung [W]	2
Datum der Inbetriebnahme	01.08.2022
Nutzungsart	Handgehaltene Röntgenanlagen
Benutzen Sie bewilligungspflichtiges Zusatzmaterial für das handgehaltene Gerät?	Nein

Anwendungszweck und Betriebsfrequenz

Anwendungszweck	Chem./phys. Analytik
Betriebsfrequenz	0.25 h/Woche

Standort des Röntgensystems

Raum

Standort	Im Innern
Raumbezeichnung	N/A

C. Sachverständige Person/en Technischer Sachverstand

Name, Vorname	Moser, Christos
---------------	-----------------

II. Rechtliches

A. Rechtliche Grundlagen

1. Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

Gemäss Artikel 28 Buchstaben b und c des Strahlenschutzgesetzes (StSG, SR 814.50) braucht eine Bewilligung, wer Anlagen und Apparate, die ionisierende Strahlen aussenden können, herstellt, vertreibt, einrichtet oder benutzt, sowie wer ionisierende Strahlen und radioaktive Stoffe am menschlichen Körper anwendet oder weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten gemäss Artikel 9 der Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) durchführt. Die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung richten sich nach Artikel 31 StSG.

2. Befristung

Die Bewilligungsbehörde befristet die Bewilligung auf höchstens zehn Jahre (Art. 16 Abs. 1 StSV).

3. Verantwortlichkeiten

Gemäss Artikel 16 StSG sind der/die Bewilligungsinhaber/in oder die einen Betrieb leitende/n Person/en dafür verantwortlich, dass die Strahlenschutzvorschriften eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zweck eine angemessene Zahl von Sachverständigen einzusetzen und diese mit den erforderlichen Kompetenzen und Mitteln auszustatten.

4. Zuständigkeiten

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG; Art. 11 Abs. 1 StSV i.V.m. Art. 30 StSG). Die zuständige Aufsichtsbehörde wird nach Art. 184 StSV i.V.m. Art. 37 Abs. 2 StSG bestimmt.

5. Meldepflicht bei Änderungen

Änderungen der dieser Bewilligung zugrundeliegenden Tatsachen sind der Aufsichtsbehörde vor ihrer Vornahme zu melden (Art. 21 StSV).

6. Gebühren

Nach Artikel 3 der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56) muss eine Gebühr bezahlen, wer eine Massnahme, Dienstleistung oder Verfügung veranlasst. (Pauschale nach Art. 5 Abs. 1 oder Gebühr nach Zeitaufwand nach Art. 5 Abs. 2 GebV-StS).

7. Entzug der Bewilligung

Eine Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn eine mit der Bewilligung verbundene Auflage oder eine verfügte Massnahme trotz Mahnung nicht erfüllt wird (Art. 34 Abs. 1 StSG).

8. Strafrechtliche Bestimmungen

Verstösse gegen Vorschriften der Strahlenschutzgesetzgebung, insbesondere das Nichterfüllen der Pflichten als Bewilligungsinhaber/in oder Sachverständige/r sowie das Nichterfüllen von Auflagen, können strafrechtlich sanktioniert werden (Artikel 43-44 StSG und Artikel 199 StSV).

B. Begründung

1. Das Gesuch und die eingereichten Unterlagen wurden eingehend geprüft. Die Voraussetzungen für das Erteilen einer Bewilligung wurden nachgewiesen und sind somit erfüllt. Das Gesuch kann im Rahmen der in Ziffer I. bezeichneten Angaben gutheissen werden.
2. Der Bewilligung entsprechende Auflagen und Bedingungen werden in die Verfügung aufgenommen. Verfügte Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten und zu erfüllen.
3. Die Bewilligung wird befristet. Bewilligungspflichtige Handlungen dürfen nur während dieser Dauer vorgenommen werden. Eine Bewilligung kann vor ihrer Rechtswirksamkeit (Gültigkeit) ausgestellt werden. Bewilligungspflichtige Handlungen sind aber erst ab Rechtswirksamkeit erlaubt.

4. Für die Bewilligung (inkl. Anpassungen und Aufsichtstätigkeiten während der Bewilligungsdauer) sind vom/von der Gesuchsteller/in, Bewilligungsinhaber/in folgende Gebühren an das BAG zu entrichten:

Bewilligungspauschale für den Umgang mit einer nichtmedizinischen Röntgenanlage ohne Vollschutz (reduzierter Ansatz Suva)	CHF 680.00
--	------------

Total Gebühren	CHF 680.00
-----------------------	-------------------

III. **Entscheid**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird verfügt:

1. **Bewilligung**

Die Bewilligung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen betreffend Betrieb einer nicht medizinischen Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung wird unter den in Ziffer I. bezeichneten Angaben und unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen erteilt.

2. **Gültigkeit der Bewilligung**

Die Bewilligung ist gültig ab dem 09.09.2022 und bis zum 09.09.2032 befristet.

3. **Auflagen und Bedingungen**

a. **Überwachungsbereich für handgehaltene Röntgenfluoreszenzspektrometer**

Im un abgeschirmten Nutzstrahl beträgt der Sicherheitsabstand 25 m. Im mobilen Einsatz ausserhalb eines Gebäudes beträgt er 11 m. Lockerungen von dieser Regel sind durch den Sachverständigen zu begründen. Der Nutzstrahl soll im Normalfall möglichst rasch auf eine ausreichende Abschirmung treffen, zum Beispiel durch geeignete Wahl der Strahlungsrichtung (senkrecht nach unten).

b. **Ausbildung beim Einsatz ausserhalb des eigenen Betriebsareals**

Beim Einsatz von handgehaltenen Röntgenanlagen mit beschränkter Leistung ausserhalb des eigenen Betriebsareals muss mindestens eine der vor Ort anwesenden Personen über eine anerkannte Ausbildung im Anwendungsbereich I 8 gemäss Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung vom 26. April 2017 verfügen.

c. **XRF-Tragen eines Dosimeters**

Wer regelmässig die bewilligten Tätigkeiten ausführt, gilt als beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie B. Die Dosisüberwachung ist für Schwangere ab Kenntnis der Schwangerschaft bis zu ihrem Ende vorgeschrieben. Sie müssen das Dosimeter auf Bauchhöhe tragen, um die Dosis des ungeborenen Kinds zu ermitteln.

d. **Zubehör für handgehaltene Röntgenanlagen**

Zubehör, das für den Strahlenschutz relevant sein kann, darf nur verwendet werden, wenn es in dieser Bewilligung aufgeführt ist.

e. **Betriebsinterne Weisung**

Die für den Strahlenschutz notwendigen Massnahmen sind in einer betriebsinternen Weisung festzuhalten und allen betroffenen Betriebsangehörigen auszuhändigen. Eine Kopie ist der Aufsichtsbehörde bis zum obengenannten Termin zuzustellen.

Frist: **31.12.2022**

4. **Gebühren**

Die Gebühr im Betrag von CHF 680.00 wird der/dem Bewilligungsinhaber/in auferlegt. Die Rechnung erfolgt mit separater Post.

5. **Eröffnung an**

GoMos AG
Grafenauweg 8
6301 Zug (ZG)
Schweiz

6. **Mitteilung an**

- Aufsichtsbehörde
- Zuständige kantonale Behörde

Bern, 09.09.2022
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz

Diese Bewilligung wird elektronisch zugestellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG; SR 172.021).